

HAUSHALTSSATZUNG

des

Zweckverbandes Industriepark „A 81“ Tauberbischofsheim Großrinderfeld Werbach

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 25.02.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	363.600
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-363.600
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	235.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-245.900
2.3 Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-10.800
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	990.700
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-333.000



2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	657.700
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	646.900
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	250.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-150.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	100.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	746.900

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 250.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 892.500 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 50.000 EUR.



§ 5 Verbandsumlage

Als Maßstab für die Verbandsumlagen dienen die §§ 16 und 17 der Satzung des Zweckverbandes Industriepark „A 81“ vom 16.02.1995.

(1) <u>Verwaltungs- und Betriebskostenumlage</u>	<u>2026</u>
Tauberbischofsheim	97.774 EUR
Großrinderfeld	31.540 EUR
Werbach	28.386 EUR
(2) <u>Kapitalumlage</u>	<u>2026</u>
Tauberbischofsheim	93.000 EUR
Großrinderfeld	30.000 EUR
Werbach	27.000 EUR

Vermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den 25.02.2026
gez.

Anette Schmidt
Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Nach § 18 GKZ in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO liegt die Haushaltssatzung für den Zweckverband Industriepark „A 81“ Tauberbischofsheim, Großrinderfeld, Werbach für das Haushaltsjahr 2026 in der Zeit vom 24.04. – 05.05.2026 während der Dienststunden im Bürgermeisteramt Tauberbischofsheim - Stadtkämmerei, Klosterhof, Zimmer 210 - öffentlich aus.



Die Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim – hat mit Verfügung vom 16.04.2026 nach §§121 Abs. 2 und 81 GemO die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 bestätigt.

Der in der Haushaltssatzung auf 250.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wurde gem. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.